

## REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE

Sehr geehrte Gäste,

im Gastgeberverzeichnis bzw. im Internetauftritt der Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Schönborn finden Sie Pauschalangebote der Kurbetriebsgesellschaft selbst und von Gastgebern und Leistungsträgern in Bad Schönborn. Im Falle Ihrer Buchung kommt zwischen Ihnen und dem beim jeweiligen Angebot genannten Anbieter als Reiseveranstalter – nachstehend „RV“ abgekürzt - ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651a ff. BGB zustande. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt dieses Vertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch.

### 1. Stellung der Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Schönborn; Anbieter und Reiseveranstalter der Pauschalangebote; Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der jeweilige Anbieter des Pauschalangebots, der Buchungsfälle als Reiseveranstalter Vertragspartner des Reisenden wird, ist beim jeweiligen Angebot gekennzeichnet. Soweit die Kurbetriebsgesellschaft nicht selbst Anbieter und Reiseveranstalter eines Pauschalangebotes ist, hat die lediglich die Stellung des Herausgebers bzw. des Betreibers der Internetplattform und eines Vermittlers der Pauschalangebote der beim Angebot bezeichneten Leistungsträger. Die Kurbetriebsgesellschaft haftet demnach bei den Pauschalangeboten der Leistungsträger nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistung und etwaige Leistungsmängel oder Leistungsausfälle und ebenfalls nicht für Personen- oder Sachschäden, soweit die Kurbetriebsgesellschaft im Einzelfall nicht nach den Grundsätzen des § 651 Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, solche Leistungen als eigene zu erbringen. Die Haftung der Kurbetriebsgesellschaft als Herausgeber und Vermittler bleibt hiervon unberührt.

1.2. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des Reisenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreise recht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651 BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls **nicht**.

1.3. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde dem RV den Abschluss des Reisevertrages **verbindlich** an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, **dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Reisenden rechtsverbindlich sind**. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der RV eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden. Mündliche oder telefonische Buchungen des Reisenden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch **auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss**, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Reisenden nicht zugeht.

c) Unterbreitet der RV auf Wunsch des Reisenden ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot des RV an den Reisenden vor. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung des RV (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

### 2. Zahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und Übergabe eines Sicherheitsscheins gemäß § 651k Abs. 1 BGB ist eine Anzahlung i.H.v. **20%** des Reisepreises zahlungsfällig und an den jeweiligen RV zu leisten.

2.2. Der gesamte Reisepreis ist, falls soweit sich nicht aus der Buchungsbestätigung etwas anderes ergibt, **30 Tage** vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist und wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3. Abweichend von der Regelung in Ziff. 2.1 entfällt die Pflicht zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und damit zur Übergabe eines Sicherheitsscheins,

a) wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € pro Person nicht übersteigt oder wenn die Reise keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhaltet und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst vor Ort am Aufenthaltsende Zahlung fällig ist

b) wenn die Reiseleistungen keine Beförderung vom Wohnort des Reisenden zum Leistungsort beinhaltet und in der Buchungsbestätigung angegeben ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Erbringung aller vertraglichen Leistungen nach Reiseende zur Zahlung beim RV fällig ist.

2.4. Ist der RV zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 3. dieser Bedingungen zu belasten.

### 3. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

3.1. Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisende, stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 31. Tag vor Reisebeginn	15 %
bis 21. Tag vor Reisebeginn	20 %
bis 11. Tag vor Reisebeginn	40 %
bis 7. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	80 %

3.3. Dem Reisenden ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisenden gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Die RV empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

3.7. Werden auf Wunsch des Gastes nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, oder der Verpflegungsart vorgenommen (Umbuchung) so erhebt der RV bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von € 10,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

### 4. Rücktritt durch den RV

4.1. Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) Der RV ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des RV später als **30 Tage** vor Reisebeginn ist unzulässig.

4.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den RV diesem gegenüber geltend zu machen.

### 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Der RV wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

### 6. Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden; Information über Verbraucherstreitbeilegung

6.1. Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV oder deren, in den Reiseunterlagen genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisende obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Bei Pauschalangeboten der Kurbetriebsgesellschaft selbst ist eine Mängelrüge, die nur gegenüber einem Leistungsträger, insbesondere gegenüber dem Gastgeber der Unterkunft erfolgt, ist **nicht ausreichend**.

6.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird

6.3. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseiteilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der in der Reiseausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift des RV erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Bei nicht fristgemäßer Geltendmachung entfallen Ansprüche des Reisenden nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterblieben.

**6.4. RV** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. **RV** nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **RV** verpflichtend würde, informiert **RV** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **RV** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## **7. Haftung**

**7.1.** Die vertragliche Haftung des **RV**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der **RV** für einen dem Reisende entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**7.2.** Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet oder am Ferienort zusätzlich vermittelt werden.

## **8. Rechtswahl- und Gerichtsstand**

**8.1.** Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem **RV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können den **RV** ausschließlich an seinem Sitz verklagen.

**8.2.** Für Klagen des **RV** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

---

© Urheberrechtlich geschützt, Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2004-2017

---